

Landschaftsplan

Remscheid-Gelpe

A. Erläuterungsbericht

B. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

- Untere Landschaftsbehörde -

Remscheid, 16.07.2001
Rechtskraft 1. Änderung: 05.05.2003

1. Allgemeines	3
1.1 Einleitende Bemerkungen	3
1.2 Rechtsgrundlagen	3
1.3 Ablauf des Verfahrens	4
1.4 Planbestandteile	5
2. Erläuterungen zum Stadtgebiet und zur naturräumlichen Lage	6
3. Erläuterungen der Grundlagen	7
3.1 Raumordnung und Landesplanung	7
3.2 Bauleitplanung	7
3.3 Natur- und Landschaftsschutz	7
3.4 Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung	8
3.5 Bau- und Bodendenkmäler	8
4. Naturschutz-Prioritäten in Remscheid	9
4.1 Regionales Leitbild	9
4.2 Biotop der FFH-Richtlinie	10
4.3 Sicherung des Biotopverbundes	11
4.4 Schutz bestimmter Biotop (§ 62 LG NW)	11

**B. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE
ERLÄUTERUNGEN ZUR ENTWICKLUNGS- UND FESTSETZUNGSKARTE ----- 12**

1. Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG NW	12
Entwicklungsziel 1: Erhaltung	12
Entwicklungsziel 2: Anreicherung	15
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 19-23 LG NW	16
2.1 Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete	17
2.2 Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete	24
2.2.1 Naturschutzgebiet Gelpe-Saalbach	24
2.2.2 Naturschutzgebiet Westener und Platzer Siefen	27
2.2.3/2.2.4 Naturschutzgebiet Oelingrather und Grunder Bachtal	29
2.2.5 Naturschutzgebiet Farrenbracker Bachtal	31
2.3 Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	32
2.3.1 Landschaftsschutzgebiet Remscheid-Gelpe	32
2.4 entfällt	40
2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale	40
2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale	44
2.7 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	48
2.8 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	53
3. Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NW	57
3.1 Brachflächen mit natürlicher Entwicklung	59
3.2 Brachflächen mit bestimmter Nutzungsform, Bewirtschaftung und Pflege	60
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 in Verbindung mit § 35 LG NW	61
4.1 entfällt	62
4.2 entfällt	62
4.3 Untersagung einer Form der Endnutzung	62
4.4 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	64
5. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 LG NW	66
5.1 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen	67
6. Anhang	70
6.1 Übersicht der fischereilichen Nutzung	70

A. Erläuterungen zum Landschaftsplan Remscheid-Gelpe

1. Allgemeines

1.1 Einleitende Bemerkungen

Der Landschaftsplan ist die rechtsverbindliche Grundlage zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Naturhaushalts und der Naturgüter als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft (§ 1 LG NW). Er hat die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen (§ 16 Abs.1 LG NW).

Grundlage für die Erarbeitung des Landschaftsplans ist eine Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft, die Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen und der für das Landschaftsbild bedeutsamen, gliedernden und belebenden Elemente sowie besonderer Landschaftsschäden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen dieses Landschaftsplanes sind:

- die §§ 16 - 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2000)
- die §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S.683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung der Stadt Remscheid. Die gemäß § 18 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NW bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen, d.h. sie sind behördenverbindlich. Rechtsverbindlich für die Allgemeinheit sind dahingegen die Festsetzungen, die gemäß den §§ 19 - 26 LG NW formuliert sind.

Nach § 16 Abs. 1 LG NW gilt dieser Landschaftsplan nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart bzw. als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin noch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob Bauvorhaben in diesen Gebieten tatsächlich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt werden, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

1.3 Ablauf des Verfahrens

Am 16.06.1980 hat der Rat der Stadt Remscheid beschlossen, den Landschaftsplan (LP) Gelpe aufzustellen. Das Büro für Landschaftsplanung Haag & Haag aus Hannover hat die diesbezügliche Grundlagenerarbeitung durchgeführt. Der Entwurf des Landschaftsplanes Gelpe wurde zunächst vom Stadtplanungsamt erarbeitet. Seit dem 01.08.1984 ist der Fachbereich Landschaft, Grünflächen, Friedhöfe (vormals Amt für Umwelt und Grünflächen) für die Erarbeitung des Landschaftsplan Gelpe zuständig.

Im Jahr 1987 wurde die Aufstellung aufgrund der erheblichen Änderungen durch die damalige Landschaftsgesetz-Novelle erneut beschlossen.

(16.06.1980)	Rat der Stadt beschließt die Aufstellung des Landschaftsplanes
(20.03.1985 - 30.04.1985)	frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
05.03.1987	Rat der Stadt beschließt die (erneute) Aufstellung des Landschaftsplanes gem. § 2 BauGB (aufgrund der damaligen Novellierung des Landschaftsgesetzes)
21.03.1987	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
30.03.1987 - 24.04.1987	frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 2 a (2) BBauG
12.06.1989	Ratsbeschluss über die öffentliche Auslegung des LP-Entwurfs
06.10.1989	Ortsübliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses / Offenlage
16.10.1989 - 17.11.1989	Öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfs
26.10.1992	Der Rat beschließt gem. § 16 (2) Landschaftsgesetz diesen Landschaftsplan als Satzung einschließlich der Änderungen im Landschaftsplan (Einarbeitung der Anregungen und Bedenken, s. rotumrandete und gesiegelte Textstellen)
21.06.1993	Der Landschaftsplan wird gem. § 28 LG NW mit Verfügung von der Bezirksregierung genehmigt, allerdings mit Auflagen und Nebenbestimmungen
04.10.1993	Ratsbeschluss über die 2. Offenlage des LP- Gelpe gem. § 27 (1) LG, da die erforderlichen LP-Änderungen in ihren Auswirkungen die Grundzüge der bisherigen Planung berühren
1999/2000	Überarbeitung des Landschaftsplanes (geringfügige redaktionelle Änderungen sowie Anpassung der Planung u.a. an die Genehmigungsverfügung der Bezirksverfügung vom 21.06.93 sowie den aktuellen Gebietsentwicklungsplan)
17.04.2000	Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung

Erläuterungsbericht

01.05.2000 - 31.05.2000	Öffentliche Auslegung und parallel Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden.
11.12.2000	Satzungsbeschluss Landschaftsplan Remscheid-Gelpe
09.04.2001	Der Landschaftsplan wird gem. § 28 LG NW mit Verfügung von der Bezirksregierung genehmigt.
16.07.2001	Inkrafttreten des Landschaftsplanes Remscheid-Gelpe
Herbst/ Winter 2002	Verfahren 1. Änderung des Landschaftsplanes Remscheid-Gelpe
17.03.2003	Satzungsbeschluss 1. Änderung des Landschaftsplanes Remscheid-Gelpe
05.05.2003	Inkrafttreten der 1. Änderung des Landschaftsplanes Remscheid-Gelpe

1.4 Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gemäß § 16 Abs. 4 LG NW aus:

A. Erläuterungsbericht/Erläuterungen

B. Textteil textliche Darstellungen und Festsetzungen

C. Entwicklungs- und Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 5000).

2. Erläuterungen zum Stadtgebiet und zur naturräumlichen Lage

Remscheid ist kreisfreie Stadt mit 124.030 Einwohnern (Stand Dezember 1998) auf einer Gesamtfläche von 7.460 ha und liegt im Regierungsbezirk Düsseldorf des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Landschaftsplangebiet Gelpe wird dem bergisch-sauerländischem Gebirge (Süderbergland) zugeordnet, es liegt in der naturräumlichen Einheit „Bergische Hochfläche“. Der Landschaftsplan Gelpe liegt im Nordwesten der Stadt. Das Plangebiet wird von der Stadtgrenze Remscheid/Wuppertal sowie der Hastener Straße, Morsbachtalstraße und Ronsdorfer Straße umrahmt bzw. umgrenzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt in Nord- Süd Richtung 1,8 km und von Osten nach Westen 4,2 km. Der niedrigste Punkt befindet sich 164,8 m über NN, der höchste Punkt 304,7 m über NN. Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes Gelpe erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 425 ha.

Das von traditioneller Landwirtschaft geprägte Plangebiet ist fast lückenlos von Fließgewässern umgeben (der Morsbach im Süden, die Gelpe im Westen, Saalbach und der Heusiepen im Norden, sowie Leyerbach im Osten). Von einer Kammlinie aus, die sich in einer Höhe von annähernd 300 m von der Ortschaft Westen über Langenhaus bis zur Ortslage Flügel erstreckt, fällt das Gelände nach allen Seiten hin ab. Das Plangebiet ragt als Höhenrücken mit sanftem Abfall nach Nord- und Südosten und mit relativ steilem Abfall nach Süd- bzw. Nordwesten heraus. Zusammen mit den überwiegend bewaldeten Talhangbereichen und den umrahmenden Höhenrücken (Wuppertal-Cronenberg - Wuppertal-Hahnerberg und Stadtkegel) ergibt sich hier eine typische Landschaftssituation des Bergischen Landes.

Das Landschaftsplangebiet ist aufgrund seiner natürlichen Ausstattung, seiner historischen Bedeutung, seiner Erschließung und insbesondere wegen der unmittelbaren Nähe zu den Stadtgebieten Remscheid und Wuppertal von besonderer Bedeutung für die Erholung.

3. Erläuterungen der Grundlagen

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan (Stand: Februar 1994) stellt das Plangebiet als Freiraum und als Waldgebiet da. Im westlichen Randbereich (Gelpetal) ist ein Gebiet zum Schutz der Natur dargestellt.

Der Gebietsentwicklungsplan (genehmigt Ende 1999) erfüllt die Funktion eines Landschaftsrahmenplans gem. § 15 Landschaftsgesetz. Das gesamte Landschaftsplangebiet - mit Ausnahme eines schmalen Bereichs für gewerbliche Nutzung unmittelbar nördlich der Morsbachtalstraße - ist als Bereich zum Schutz der Landschaft- und landschaftsorientierter Erholung dargestellt. Das Plangebiet ist als regionaler Grünzug dargestellt, unterlagert von allgemeinen Freiraum-/Agrar-Bereichen sowie Waldbereichen. Im Plangebiet sind 4 Bereiche zum Schutz der Natur dargestellt. Diese landesweit bedeutsamen naturschutzwürdigen Flächen sind im Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie zum Gebietsentwicklungsplan als folgende Biotopverbundflächen genannt:

- 2 Tälchen nördlich von Grund und östlich von Farrenbracken (Fläche 4709-005),
- Wald-Grünland-Komplexe am Nordhang des Morsbachtals (Fläche 4709-006),
- Gelpe- und Saalbachtal und Teile angrenzender Hang und Seitentäler (Fläche 4708-028).

Der Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie für den Gebietsentwicklungsplan ist zugleich Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung (§ 15a LG, Stand November 1995). Als allgemeine Ziele der Landschaftsplanung nennt der Gebietsentwicklungsplan den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen und den Schutz natürlicher Landschaftsfaktoren.

3.2 Bauleitplanung

Für die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Gelpe ist der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid aus dem Jahr 1992 zugrundegelegt. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen sind in der Regel aus dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans ausgeklammert. Die Abgrenzung wurde einvernehmlich mit dem FB 61/ Städtebau und Stadtentwicklung und FB 63 (Bauordnungsamt) geklärt. Soweit Bebauungspläne land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzen, erstreckt sich der Landschaftsplan unbeschadet der baulichen Festsetzung teilweise auf diese Flächen.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Remscheid als Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzverordnung vom 31.12.1991) erstreckt sich auf weite Teile des Plangebietes. Von ihr ausgenommen sind lediglich im Zusammenhang bebaute Ortsbereiche sowie entgegenstehende Flächennutzungsplandarstellungen.

3.4 Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung

Der Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie für den Gebietsentwicklungsplan und den Landschaftsplan sieht für den Bereich Gelpe mehrere naturschutzwürdige Flächen vor (siehe Kapitel 3.1). Die Aussagen des Fachbeitrages wurden weitgehend berücksichtigt.

Des Weiteren wurden vorhandene landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche sowie ökologische Beiträge aus Mitte der 80er Jahre ausgewertet. Es sei hier insbesondere auf die Textausführungen des Erläuterungsberichts zum Landschaftsplan Gelpe zum Stand des Satzungsbeschlusses im Jahr 1992 hingewiesen. Die Fachbeiträge treffen Aussagen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Beschreibung der ökologischen Landschaftseinheiten und zur Kartierung und Charakterisierung schutzwürdiger Biotope.

3.5 Bau- und Bodendenkmäler

Im Plangebiet befindet sich das als Baudenkmal eingetragene Gebäude „Heusiepen 2“ sowie die als Bodendenkmäler eingetragenen Reste des „Westenhammer“ und „Reinshagener Hammer“; hier sind Grabenanlagen, benetzte und trocken gefallene Teichanlagen, sowie die evtl. noch im Boden verbliebenen Reste der Substruktionen geschützt. Der „Clemenshammer“ ist als Bau- und Bodendenkmal geschützt. Ein Unterschutzstellungsverfahren für den „Wolfertshammer“ ist eingeleitet.

4. Naturschutz-Prioritäten in Remscheid

Bei der Umsetzung der Landschaftsplanung sollen nach Möglichkeit die nachfolgend genannten Prioritäten berücksichtigt werden, sie stellen zugleich die Handlungsprioritäten der Unteren Landschaftsbehörde dar.

- **Grundlagenkartierung:**
- Quellkartierung / Kartierung ausgewählter Kleingewässer
- Gutachten zur Erhebung und Förderung gefährdeter Einzelarten
- pflanzensoziologische Erfassung von schutzwürdigen Grünlandflächen
- Erfassung der Tierartgruppen Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Libellen
- **Betreuung von Dauerbeobachtungs- und Biomonitoring-Flächen**
- **Artenschutz für herausragende Floren- und Faunenelemente**
- **Biotopmanagement für Lebensraumkomplexe/Schutzgebiete/Einzel-Biotope:**
- Feuchtwiesenpflege
- Pflege von Magergrünland-Flächen
- Pflege/Entwicklung von Brachen / Ruderalfluren / Sukzessionsflächen
- Gewässerrenaturierung, Gewässerrandstreifen, Quellsanierung
- Landschaftsanreicherung/Pflege von freiwachsenden Hecken / Gehölzstreifen / Alleen
- Neuanlage und Pflege von Kleingewässern / Flutmulden
- Obstwiesen-Pflege
- Pflege/Entwicklung von Auwäldern / Niederwäldern
- Pflege/Entwicklung von xerothermen Sonderstandorten / Heiden
- Erarbeitung von Biotopmanagementplänen
- **Sicherung des Biotopverbundes**
- Aufbau eines regionalen Kulturlandschaftsprogramms
- Beseitigung von Missständen und Landschaftsschäden
- Aufbau einer umsetzungsbezogenen Datenbank und Datenerfassung
- Kontrolle und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen
- Kompensationsflächenvorsorge-Planung und -Kataster
- Erarbeitung einer Naturdenkmalverordnung für den Innenbereich
- Öffentlichkeitsarbeit / Bürgerberatung
- Regionale 2006

4.1 Regionales Leitbild

Das **regionale Leitbild** für die Entwicklung des Freiraumes stellt sich - grob skizziert - wie folgt dar (Auszüge aus dem sektoralen Konzept Freiraum der ULB von 1997):

- Der Außenbereich, die Landschafts- und Naturschutzflächen und die naturschutzwürdigen Bereiche sind langfristig zu sichern und zu erhalten.
- Stabilisierung und Verbesserung des räumlich-funktionalen Zusammenhanges der Landschaft, austauschfördernde Strukturen sind zu erhalten und wiederherzustellen. Großflächige, ungestörte Landschaftskomplexe sind zu erhalten, schädliche Einflüsse aus der Umgebung sind durch die Anlage von Pufferzonen zu reduzieren.
- Die abiotischen Standortfaktoren sind zu erhalten, zu sichern und zu verbessern.

- Nachhaltige Sicherung und Entwicklung naturverträglicher Erholungsmöglichkeiten des Menschen in Natur und Landschaft und Erhaltung und Wiederherstellung der Erholungspotentiale der Landschaft für Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Die stadtumgebenden (Kultur-) Landschaftskomplexe sind für die stille Erholung zu erhalten und zu sichern.
- Erhalt und Förderung naturnaher Land- und Forstbewirtschaftung, um eine kontinuierliche, traditionsgeprägte Nutzung der typischen Mittelgebirgslandschaft und ihrer Biotope zu gewährleisten.
- Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen im besiedelten Bereich, Reduzierung negativer Wirkungen auf die Landschaft.

4.2 Biotope der FFH-Richtlinie

Gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) - EU-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sind die folgenden in Remscheid vorkommenden Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse:

- Unterwasservegetation in Fließgewässern der submontanen Stufe
- feuchte Hochstaudenfluren
- magere Flachlandmähwiesen
- Übergangsmoore
- silikathaltige Schutthalden
- Hainsimsen-Buchenwald
- feuchte Heiden mit Erika tetralix
- Gewässer mit Zwergbinsenfluren
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder

Als prioritärer Lebensraum (besonders zu schützen) sind in Remscheid die Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern zu benennen. Versuchsweise wird die kleinflächige Entwicklung von halboffenen Hudelandschaften angestrebt (geringer Kostenaufwand, Entstehung von Spontanprozessen bzw. von mosaikartigen kleinräumigen Situationen). Ein besonderes Augenmerk ist der Entwicklung dynamischer Prozesse einzuräumen. Bereiche zur Redynamisierung der Landschaft sind zu optimieren. Vor allem dem Morsbachtal kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Im Bereich des Landschaftsplanes Gelpe ist die Meldung des FFH-Gebietes DE-4709-303 Gelpe und Saalbach erfolgt. Das Anhörungsverfahren (Offenlage der Unterlagen) zur Meldung des Gebietes erfolgte vom 03.07.2000 bis 03.08.2000. Die Abgrenzung des geplanten FFH-Gebietes im Bereich der Stadt Remscheid entspricht in großen Teilen der Abgrenzung des Naturschutzgebietes Gelpe-Saalbach. Das FFH-Gebiet erstreckt sich zu 90 % auf das Stadtgebiet Wuppertal und zu 10 % auf das Stadtgebiet Remscheid.

Ausschlaggebend für die Meldung des FFH- Gebietes Gelpe und Saalbach sind die kleinflächig vorhandenen Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder sowie die dort vorkommende Fischchart Groppe. Darüber hinaus kommen im Gebiet als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse Fließgewässer mit Unterwasservegetation und Hainsimsen-Buchen-Wälder vor.

4.3 Sicherung des Biotopverbundes

Der räumlich-funktionale Zusammenhang der Remscheider Landschaft ist zu stabilisieren und zu verbessern, austauschfördernde Strukturen sind zu erhalten und wiederherzustellen. Großflächige, ungestörte Landschaftskomplexe sind zu erhalten, schädliche Einflüsse aus der Umgebung sind durch die Anlage von Pufferzonen zu reduzieren. Die unterschiedlichen Lebensräume von Pflanzen und Tieren sind in einem Biotopverbundsystem zu vernetzen. Grundlage des Biotopverbundsystems ist der Freiraum. Das Biotopverbundsystem ist durch Maßnahmen der Landschaftspflege zu ergänzen. Neben einem Lebensraumverbund müssen im Stadtgebiet individuenreiche Tier- und Pflanzenpopulationen gesichert werden, um dadurch langfristig einen Populationsüberschuß und somit Siedlungsdruck für die Neubesiedlung von Biotopen zu gewährleisten. Die für das Bergische Land typischen Kerbtäler und die prägenden Sohl- und Sohlkerbtäler sind aufgrund ihrer Wertigkeit als Verbreitungsbiotope zu erhalten und in ihrer Durchgängigkeit weiter zu entwickeln.

4.4 Schutz bestimmter Biotope (§ 62 LG NW)

Bei geschützten Biotopen handelt es sich um naturnahe Bereiche, die in der Regel einer geringen Nutzungsintensität unterliegen. Sie haben eine große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, da sie Lebensräume für zum Teil seltene Tiere und Pflanzen darstellen. Das Landschaftsgesetz Nordrhein- Westfalen (LG NW) listet in § 62 auf, welche Biotope dem gesetzlichen Schutz unterliegen. Dieser gesetzliche Schutz besteht unmittelbar durch die Existenz der Biotope, d.h. sobald die Fläche die erforderliche Qualität aufweist. Er ist unabhängig von einer besonderen Ausweisung und gilt sowohl im baurechtlichen Innen- als auch im Außenbereich.

Aufgrund der landschaftlichen Voraussetzungen (Topographie, Geologie, und Klima) befinden sich im Gebiet der Stadt Remscheid schwerpunktmäßig Biotope der Bachtäler wie Fließgewässer, Nassgrünländer oder Quellbereiche und der mageren Grünlandbereiche.

Die im Bereich der Biotope gemäß § 62 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Landschaftsgesetz bleiben unberührt.

Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz vorgesehenen Verfahren; Sobald das Verfahren abgeschlossen ist, werden die Biotope nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen.

B. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte

1. Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG NW

Die in § 18 LG NW genannten Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar.

Das Plangebiet befindet sich in einem Landschaftsbereich, der eine großflächig vielfältige Oberflächenstruktur und ein intaktes Wirkungsgefüge aufweist.

Wegen der schon vorhandenen vielfältigen Ausstattung des Plangebietes mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden Elementen, dazu der stadtnahen und kleinklimatisch günstigen Lage, wurde das Plangebiet schon frühzeitig für die Erholungsnutzung attraktiv.

Aus diesen Gründen wird fast für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel „Erhaltung“ dargestellt. Die einzigen Ausnahmen bilden die Hochflächen bei Flügel und Farrenbracken mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“.

Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Das Entwicklungsziel **Erhaltung** einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft gilt für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes außer den beiden Hochflächen südlich der Ortschaft Grüne und bei der Ortslage Flügel.

- Die Festlegung der Entwicklungsziele resultiert aus der Bewertung einer vorangegangenen Bestandsaufnahme.
- Berücksichtigt wurden hierbei auch die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben sowie wirtschaftliche Funktionen der Grundstücke.
- Insofern läßt sich die Darstellung der Entwicklungsziele mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren und die Freizeit- und Erholungsnutzung wird nicht beeinträchtigt.
- Die Entwicklungsziele beinhalten nur verbindliche Aussagen für die Behörden und schränken Grundstückseigentümer oder -nutzer nicht ein.
- Das Entwicklungsziel **Erhaltung** bedeutet, daß die derzeitige Landschaftsstruktur zu erhalten ist. Trotzdem erlaubt es Maßnahmen entsprechend der §§ 24-26 LG NW (z.B. Zweckbestimmungen für Brachflächen oder forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten) sowie Anpflanzungen, die der Verbesserung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes dienen. Im

Bereich dieses Landschaftsplanes bezieht sich das Entwicklungsziel „Erhaltung“ insbesondere auf:

- Erhaltung des Waldbestandes mit überwiegendem Laubholzanteil an den landschaftsprägenden, großenteils steilen Talhängen durch naturnahe Waldwirtschaft
- Erhaltung der wertvollen Vegetationselemente, wie Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölze
- Erhaltung und Pflege der Grünland- und Brachflächen in Tälern und an Hängen durch Freihalten dieser offenen Flächen
- Erhaltung, Verbesserung und Sicherung des ökologischen Zustandes der weitgehend naturnahen und natürlichen Bachläufe, Siepen, Quellmulden und Feuchtwiesen
- Erhaltung vielfältiger wertvoller Lebensräume wie Waldränder, Obstwiesen, Altholzbestände und Tothölzer
- Erhaltung kulturhistorisch bedeutender Elemente wie Reste alter Hammerteiche, Hohlwege
- Erhaltung und Sicherung der Wasserqualität und der charakteristischen Bachfauna eines Fließgewässers im Bergischen Land
- Erhaltung der landschaftlichen Eignung für die Erholungsnutzung
- Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen bzw. Altersphasen und in ihrer

standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder und ihrer Gebüsch und Staudenfluren

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen bzw. Altersphasen und in ihrer standörtlichen, typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder
- Schutz und Entwicklung naturnaher, durchgängiger, kühler, sauerstoff- und totholzreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle als Lebensraum für die Groppe
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna.

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Im Plangebiet gilt dieses Ziel für die Hochflächen bei den Ortslagen Flügel und Farenbracken.

Eine Anreicherung der Landschaft wird dargestellt, wenn eine im ganzen erhaltungswürdige Landschaft nur geringfügig mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist.

Das Ziel der Anreicherung wird erreicht durch Festsetzung von Maßnahmen gemäß § 26 Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen. Es ist die Anlage, Pflege und Anpflanzung von Hecken und Einzelbäumen vorgesehen. Die Festsetzungen werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet.

Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung wird weitgehend dadurch vermieden, daß die Baum- und Strauchpflanzungen auf Böschungen oder Straßen und Wegen erfolgen und der Schattenwurf so gering wie möglich gehalten wird.

Die Anreicherungsmaßnahmen sollen der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes dienen. Sie übernehmen Biotopfunktionen und es wird eine optische Verknüpfung mit den umgebenden Waldbeständen erreicht. Die Entwicklung seltener Biotoptypen wie z.B. Saumbiotope, Hochstaudenfluren usw. soll gefördert werden.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 19-23 LG NW

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Festsetzung der Schutzgebiete basiert im wesentlichen auf einer Biotopkartierung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NW aus dem Jahr 1996 sowie aus den Stellungnahmen zur Offenlage des Landschaftsplanentwurfs (1989).

Weiterhin wurde die gemeinsame Stellungnahme von der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen und der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen zur fischereilichen Regelung der Fließgewässer Gelpe und Saalbach vom 12.02.1991 zugrunde gelegt.

2.1 Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete werden gem. § 20 LG NW festgesetzt, soweit die Festsetzung

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen sowie landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsteils erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

A. Verbote

Aufgrund der §§ 19 und 20 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG NW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu wer-

den. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- g) Aufschüttungen und Abgrabungen,
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen.

2. Leitungen aller Art, einschl. Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern (ausgenommen sind ortsübliche Weide- und Kulturzäune),
3. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen oder im heimatgeschichtlichen Interesse angebracht sind,
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
5. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, aus-

zugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,

7. wildlebende Tiere zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
8. Pflanzen und Tiere, die nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen oder dem Fischereirecht unterliegen, auszusetzen oder anzusiedeln,
9. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen,
10. Kleingärten anzulegen und Flächen als Grabeland zu nutzen,
11. Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaum-, Baumschul- und andere Sonderkulturen anzulegen,
12. die Beweidung mit Pferden und Ponys,
13. Wildäcker anzulegen,
14. Flächen außerhalb der befestigten Wege und Hofräume zu betreten und mit Fahrzeugen zu befahren,
15. außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
16. Hunde frei laufen zu lassen,
17. zu zelten, Wohnwagen und Kraftfahrzeuge abzustellen, Stellplätze für diese Fahrzeuge bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern, Zelt- und Campingplätze anzulegen,

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärm, kann aber auch durch Fotografieren o.ä. verursacht werden.

18. in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu rauchen, zu lagern, Wasser- oder Eisflächen zu befahren oder zu betreten, in Gewässern zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten oder Wassersport auszuüben,
19. Modellflugzeuge oder anderen Luftsport, Modellautos u.ä. Konstruktionen zu betreiben,
20. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
21. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen,
22. den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschl. Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören sowie Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 01.03. - 01.10. des Jahres durchzuführen,
23. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, abzuleiten, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern,
24. Haus-, Gewerbe-, Industrie- und Silageabwässer oder andere gewässerverschmutzende oder die Wasserqualität mindernde Stoffe in die Gewässer einzuleiten oder im Schutzgebiet oberflächlich abzuleiten,
25. Pflanzenbehandlungs- einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
26. Silagemieten anzulegen bzw. Faul-

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind jedoch im Einzelfall im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen (s. RdErl. des MELF (jetzt MURL) vom 26.11.1984), Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen).

und Klärschlamm sowie Gülle auszubringen,

27. Waldflächen sowie Quellen oder Gewässerränder zu beweiden,

28. die fischereiliche Nutzung, das Beanlagen der Gewässer; (ausgenommen die in Anhang 6.1 kenntlich gemachten Bereiche der Gelpe),

29. der Einsatz von nicht autochthonen Arten in die Fließgewässer und in die nicht gegen den Wechsel abgeschirmten Teiche zur Erhaltung der typischen Fischfauna der Salmonidengewässer,

30. Veränderungen des Wasserchemismus der Gewässer vorzunehmen, z.B. durch Düngen oder Kalken,

31. Erstaufforstungen vorzunehmen.

B. Nicht verboten ist:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen; die Verbote A. 1, 2, 3, 4, 5, 9, 22, 25, 26 und 27 gelten jedoch uneingeschränkt,

2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes gemäß § 1 Bundesjagdgesetz und die Ausübung des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz und die Errichtung offener Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; im übrigen gelten die Verbote unter A. 1, 8 und 13 uneingeschränkt,

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, die Verbote A. 1, 2, 7, 22, 28, 29 und 30 gelten uneingeschränkt,

Die Grundlage für die Regelung der fischereilichen Nutzung stellt ein gemeinsames Gutachten der Landesanstalt für Fischerei und der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung dar.

Die Bachforelle kann sich eigenständig im Gebiet vermehren. Die Überwachung der wirksamen Abschirmung der Teiche gegen den Fischwechsel zu den Fließgewässern wird durch die Untere Fischereibehörde vollzogen.

Die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte und alle anderen Bürger werden gebeten, Schäden im Naturschutzgebiet der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

4. vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen,
5. eine sonstige bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
6. Maßnahmen der Versorgungsträger zur Abwendung akuter Gefahren im Zusammenhang mit Versorgungseinrichtungen. Maßnahmen der Verkehrssicherung bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
7. Die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen einen Monats hiergegen Bedenken erhebt.

C. Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde Remscheid kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach A. 25 erteilen, wenn dies den jeweiligen Schutzzwecken nicht entgegensteht.

D. Befreiungen

Von den Verboten nach A. 1 bis A. 31 und zusätzlich zu den einzelnen Naturschutzgebieten festgesetzten Geboten kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NW auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit

den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- b) einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Für die Befreiung von den Verboten mit Ausnahme von A. 31 ist die Untere Landschaftsbehörde zuständig.

Befreiungen von Verbot A. 31 erteilt die Untere Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde entscheidet.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerrufbar und befristet erteilt werden. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß diese nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf (§ 69 Abs. 1 LG NW).

E. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach A. 1 - 31 dieser Verordnung verstößt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

2.2 Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete

2.2.1 Naturschutzgebiet Gelpe-Saalbach

Schutzzweck

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Sicherung des naturnahen Fließgewässers mit Unterwasservegetation und standortgerechten Ufergehölzen sowie zur Erhaltung der gefährdeten Naß-, Feucht- und Magerwiesen, Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder, Bruchwälder und Quellflüsse mit ihrem spezifischen Inventar an z.T. gefährdeten Pflanzen- und Tierarten insbesondere Groppe und Edelkrebs. Die lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse sind zu erhalten bzw. zu schützen. Zu schützen und zu entwickeln sind vor allem naturnahe, durchgängige, kühle, sauerstoff- und totholzreiche Gewässer mit steiniger Sohle für die Groppe. Darüber hinaus stellt das Gelpe-Saalbach-Gewässersystem einen wichtigen Standort als Brut- und Rastplatz verschiedener in Nordrhein-Westfalen gefährdeter Vogelarten dar.

Zusammen mit den westlich und östlich des Gelpes angrenzenden mit naturnahem Wald bestockten Steilhängen stellt das Naturschutzgebiet ein besonders strukturreiches Kerbtal dar, welches sich durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet.

Insbesondere die folgenden Strukturen und Lebensräume sind zu erhalten und zu schützen: Kerbtal der Gelpe mit Seitensiepen bzw. Siepentälern, naturnahes Gewässerbett, kulturhistorisch bedeutende ehemalige Hammerteiche mit Auensukzession, Obergräben, teilverlandete Teichanlagen, Feuchtbrachen und -wiesen, Auetümpel, natürliche Bachmäander mit ausgeprägten Steil- und Flachuferbereichen, Erlenbruchwaldrelikte, naturnahe Auengebüsche

Die Größe des Naturschutzgebietes (NSG) beträgt 24,17 ha.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Naturschutzgebiet auf dem unmittelbar angrenzenden Wuppertaler Stadtgebiet als das ca. 122 ha große NSG „Fließgewässersystem Gelpe- und Saalbachtal“ fortsetzt (Festsetzung des Landschaftsplans Wuppertal-Gelpe).

Es handelt sich um den Teilbereich des FFH-Gebietes „Gelpe und Saalbach“ (DE-4709-303) auf Remscheider Stadtgebiet. Das FFH-Gebiet umfasst den gesamten Verlauf der Gelpe vom Quellbereich bei Lichtscheid in Wuppertal bis zur Einmündung in den Morsbach bei Clemenshammer.

Kartierte Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie sind im Remscheider Teilbereich des FFH-Gebietes Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder sowie die Fischart Groppe.

und Überschwemmungsbereiche, Quellfluren sowie naturnahe Laubwaldbestände mit eingestreuten Althölzer und hohem Totholzanteil, insbesondere Hainsimsenbuchenwälder.

Im Schutzgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler, die mit ihrem Umfeld erhalten werden sollen:

- im Ortsteil Clemenshammer der Steffenshammer, Schlieper Hammer und Rottsieper Hammer
- Reinshagener Hammer
- Westerhammer
- Wolfertshammer

Gebote

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW und zur besseren Eingliederung in das Landschaftsbild sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. die Magerwiesen sind extensiv zu beweidern oder zweimal jährlich zu mähen. Erster Mahdtermin: nicht vor dem 1. Juli zweiter Mahdtermin: nicht vor dem 1. September
2. Die Hecken zwischen Steffenshammer und Reinshagener Hammer sind wie folgt zu pflegen: Die Hecken sind im Abstand von 10 Jahren abschnittsweise auf 0,8m zurückzuschneiden (in Abschnitten von ca. 150m). Der Rückschnitt hat in den Monaten Oktober bis Februar zu erfolgen,
3. ca. 10 % der bestockten Bestandsfläche sind zu Altholzinseln zu entwickeln. Totholz ist, soweit es nicht unmittelbar an den zur Betretung zugelassenen Wegen liegt, in den Beständen zu belassen,
4. Die Bestandsentwicklung des Edel-

Die Umsetzung der Gebote erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern.

Die Beweidung ist auf 2 Stück Großvieheinheiten/ha zu beschränken.

Der Rückschnitt der Hecken erfolgt zum Erhalt der Hecken insbesondere als Lebensraum für Kleinlebewesen, Kleinsäuger und Vögel sowie für seltenen Pflanzen,

- krebsvorkommens ist zu beobachten,
5. Eine extensivere Fischteichwirtschaft ist anzustreben,
 6. Ausstellung von maximal drei Jahrescheinen für den befischbaren Bereich von der Gelpemündung in den Morsbach bis etwa zum Jasperskotten (Länge: ca. 2,5 km), an den Teichen kann wie bisher verfahren werden,
 7. Es ist ein Biotopmanagementplan zu erstellen, der die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen näher bestimmt
 8. In den Erlen-Eschen- und Weichholzauenwäldern zwischen Clemenshammer und Steffenshammer sowie nördlich von Westen ist die Nutzung auf die Entnahme von Einzelstämmen zu beschränken.

Aus Gründen des Arten- und Biotop-schutzes sollen keine weiteren Monats- bzw. Tageserlaubnisscheine ausgestellt werden.

Der Biotopmanagementplan wird im Auftrag der Stadt Wuppertal erstellt in Abstimmung mit der LÖBF.

Das Gebot bezieht sich auf das Flurstück 129, Flur 1, Gem. Lüttringhausen, das Flurstück 118, Flur 1, Gem. Remscheid und auf das Flurstück 5, Flur 3, Gem. Lüttringhausen.

2.2.2 Naturschutzgebiet Westener und Platzer Siefen

Schutzzweck

Die Schutzausweisung erfolgt zum Erhalt und zur Förderung der naturnahen Bachläufe und Gehölzbestände. Sie dient der Sicherung der tief eingeschnittenen strukturreichen Bachläufe in Verbindung mit überwiegend naturnah bewaldeten Hängen als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere. Der Erhalt der Biotopfunktion sowie die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes des Bachökosystems und die Vermeidung von Beeinträchtigungen der hochgradig schutzwürdigen Biotopstrukturen sind weitere Gründe der Schutzausweisung. Die extrem steilen Siefentäler zeichnen sich durch ihre besondere Eigenart und Schönheit aus.

Insbesondere die folgenden Strukturen und Lebensräume sind zu erhalten und zu schützen: Kerbtäler mit kleinen Seitensiefen bzw. Quellzuflüssen, naturnahes Gewässerbett, exponierte Magerwiese und -brache, natürliche Bachmäander mit ausgeprägten Steil- und Flachuferbereichen, bachbegleitende Erlenbruchwaldrelikte, ausgedehnte Quellfluren sowie naturnahe Laubwaldbestände mit eingestreuten Althölzern.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Erhaltung der überwiegenden Laubholzbestockung und Umwandlung der Fichtenaufforstungen in Laubholzbestände,
- b) Erhaltung des Altholzbestandes (Eichen-Buchenwald, ca. 15 % des Be-

Im hiesigen Sprachraum ist die Verwendung der beiden Begriffe „Siefen“ und „Siepen“ für kleine Bachtälchen bzw. Zuläufe üblich.

Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 10,83 ha.

standes) und Entwicklung von Altholzinseln,

- c) der naturnahe Gewässerzustand ist zu erhalten,
- d) die brachgefallene Weide im Norden der Fläche ist der Sukzession zu überlassen.

2.2.3/2.2.4 Naturschutzgebiet Oelingrather und Grunder Bachtal

Schutzzweck

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung landschaftstypischer, naturnaher Kerbtäler mit schmalen tiefeingeschnittenen Bächen und überwiegend naturnah bewaldeten Hangbereichen.

Die Täler mit z.T. brachgefallenen Talsohlen mit Verbuschungstendenzen sind Relikte der Bergischen Kulturlandschaft.

Die Schutzausweisung erfolgt zum Erhalt und zur Förderung des naturnahen Bachlaufs sowie der ufernahen Bereiche mit Pestwurz- und Hochstaudenfluren, der naturnahen Gehölzbestände und einer Strauchhecke an der Böschungskante entlang der Bachläufe. Schutzwürdig sind die Bäche auch wegen ihrer sehr guten Wasserqualität. Die besondere Eigenart und Schönheit der beiden Wiesentäler ist ein Grund für die Schutzausweisung.

Insbesondere die folgenden Strukturen und Lebensräume sind zu erhalten und zu schützen:

Kerbtäler mit Seitensiepen bzw. Siepentälern, naturnahes Gewässerbett, ausgedehnte bachbegleitende Quellfluren, teilverlandete Teiche, Feuchtbrachen und Feuchtwiesen, natürliche Bachmäander mit ausgeprägten Steil- und Flachuferbereichen, Erlbruchwaldrelikte und Auensukzessionsstadien, naturnahe Auengebüsche und Überschwemmungsbereiche, artenreiche Extensivgrünlandbereiche, Magerwiesen und Brachen sowie naturnahe Laubwaldbestände mit eingestreuten Althölzern und hohem Totholzanteil.

Gebote

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Das Naturschutzgebiet ist in einen nördlichen Bereich (Festsetzungsnummer G 2.2.3) und in einen südlichen Bereich (Festsetzungsnummer G 2.2.4) aufgeteilt.

Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 22,21 ha.

Es handelt sich um zwei Täler mit tiefeingeschnittenen naturnahen Bächen, die größtenteils schmale Talsohlen durchfließen und deren Grünlandflächen teilweise seit Jahren nicht bewirtschaftet wurden, so daß sich eine artenreiche Flora mit hoher struktureller Vielfalt entwickelt hat.

- a) Entfernen des vorhandenen Fichtenbestandes im Bereich der Talsohle in der Nähe des Wasserbehälters östlich der Verbindungsstraße von Grund nach Oelingrath. Nach Entfernen der Fichten ist die Fläche in der Entwicklung zu beobachten und ggf. zur Erhaltung des Feuchtwiesencharakters zu mähen,
- b) Brachflächen sind in der Entwicklung zu beobachten und zum Schutz vor Verbuschung in mehrjährigem Abstand zu mähen, wobei das Mähgut zu entfernen ist,
- c) die uferbegleitenden Gehölze (vorwiegend Weide und Erle) sind zu erhalten und bei natürlichem Verlust zu ersetzen,
- d) die Strauchhecke auf der Böschungskante entlang der Straße südlich von Grund ist wie folgt zu pflegen:
Die Hecke im nördlichen Bereich des Siepens ist im Abstand von 10 Jahren abschnittsweise auf 0,8 m zurückzuschneiden (in Abschnitten von ca. 150 m). Das Schnittgut ist in Form von Totholzhaufen am Rand der Hecke zu lagern oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Rückschnitt hat in den Monaten Oktober bis Februar zu erfolgen,
- e) Altholzinseln sind zu entwickeln (ca. 10 % der Bestandsfläche).

2.2.5 Naturschutzgebiet Farrenbracker Bachtal

Schutzzweck

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des landschaftstypischen, naturnahen Siepentales mit schmalen tiefeingeschnittenen Bach und mehreren kurzen Seitensiepen und weitgehend naturnahem Gewässerumfeld bzw. Hangbereichen. Das durch besondere Eigenart und Schönheit geprägte Tal ist ein Relikt der Bergischen Kulturlandschaft.

Insbesondere die folgenden Strukturen und Lebensräume sind zu erhalten und zu schützen: Kerbtal mit Seitensiepen bzw. Siepentälern, naturnahes Gewässerbett, bachbegleitende Quellfluren, Feuchtbrachen und Feuchtwiesen, natürliche Bachmäander mit ausgeprägten Steil- und Flachuferbereichen, kleinflächige Auen-sukzessionsstadien, naturnahe Auengebüsche und Laubwaldbestände, Extensivgrünlandbereiche, Magerwiesen/ -brachen.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) das Grünland ist extensiv zu beweiden oder zweimal jährlich zu mähen Erster Mahdtermin: nicht vor dem 1. Juli, zweiter Mahdtermin: nicht vor dem 1. September
- b) Brachflächen sind in der Entwicklung zu beobachten, nach Bedarf zu mähen, wobei das Mähgut zu entfernen ist,
- c) Pappel- und Fichtenbestände sind nach Ende der Umtriebszeit zu entfernen und durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 7,25 ha.

Die Beweidung ist auf 2 Stück Großvieh/ha zu begrenzen. Der Uferraum des Bachlaufs ist vor Viehtrittschäden durch entsprechende Einfriedungen zu schützen.

Viehselbsttränken sind zu errichten.

2.3 Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß der §§ 19 und 21 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG NW festgesetzt.

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet Remscheid-Gelpe

Schutzzweck

Die Ausweisung erfolgt zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der naturräumlichen Einheit der Bergischen Hochflächen, insbesondere

- der naturnahen Biotopstrukturen der Bachtäler mit ihrer Begleitfauna und -flora,
- zum Schutz der Lebensgemeinschaften der Quellbereiche, der Feuchtgrünländer und Feuchtbrachen mit ihren Hochstaudenfluren und zum Schutz der wertvollen Trockenstandorte und Magerwiesen / -weiden,
- zur Erhaltung der Lebensräume der im Plangebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der feuchten Bereiche,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mit zahlreichen charakteristischen Landschaftselementen der Kulturlandschaft des Bergischen Landes, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Waldsäume und Obstwiesen sowie uferbegleitende Erlen und Weiden,

Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt ca. 355 ha.

Die Schutzausweisung erfolgt in Anlehnung an die seit 07.02.1992 rechtskräftige Landschaftsschutzverordnung im Gebiet der Stadt Remscheid.

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 LG NW.

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bzw. der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- c) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung als zusammenhängender, großflächiger Freiraumkomplex mit vielfältiger, abwechslungsreicher Landschaftsstruktur,
- zum Schutz der Mischwaldstandorte an den Steilhängen, insbesondere der stechpalmenreichen Buchenalthölzer,
- zur Aufrechterhaltung des Biotopverbundes.

A. Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,
2. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Uferbewuchs, Baumreihen, Obstwiesen oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigungen gelten auch das Verlet-

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfeste Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.

Die üblichen Pflegeschnitte an Obstbäumen, Hecken und Kopfweiden zählen nicht hierzu (§ 64 LG NW ist zu beachten).

zen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,

3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,
4. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern - mit Ausnahme direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe -, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen,
5. das Abstellen von Wohnwagen, Bauwagen, Anhängern und Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Wohnwagen und Kraftfahrzeuge, von Zelt- und Campingplätzen,
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
7. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschließlich Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören oder Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen,
8. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,

9. das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt und Altmaterial oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen,
10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu fahren, diese dort abzustellen und zu waschen,
11. Anlagen für den Luftsport zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und Motorflugmodelle sowie Leichtflugzeuge zu betreiben,
12. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,
13. Dauergrünland oder Trockenrasen in eine andere Nutzungsform umzuwandeln,
14. Kleingärten und Grabelandflächen anzulegen,
15. Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
16. Sonderkulturen anzulegen,
17. Feuer zu machen oder zu zelten,
18. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität mindern- de Stoffe, z.B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,
19. Waldflächen sowie Quellen oder Ge-

Hiervon ausgenommen ist die Anlage von Erdbeer- und Gemüsekulturen auf bereits vorhandenen Ackerflächen durch direktvermarktende Betriebe.

wässerränder zu beweiden,

20. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,
21. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren sowie Einrichtungen für den Wassersport zu errichten.

B. Nicht verboten ist:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen; die Verbote A. 1, 6, 7, 13, 15, 16 und 19 gelten uneingeschränkt,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich für den Forstbetrieb notwendiger Kulturzäune sowie der Errichtung von Forstwirtschaftswegen im Sinne der Vorgaben des Zusammenarbeitserlasses III A 30.90-00.00/III B-1.05.09 vom 10.01.1996; die Verbote A. 1, 6 und 12 gelten jedoch uneingeschränkt,
3. eine sonstige bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Ausübung des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz; die Errichtung und Erneuerung offener An-

Die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte und alle Bürger werden gebeten, Schäden im Landschaftsschutzgebiet der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

Hierunter fällt auch das Errichten von Melkställen und mindestens einseitig offenen Schutzhütten für das Weidevieh, die in einfacher Bauweise ohne Fundament errichtet werden.

Hierunter fällt auch das Verbrennen von Ernterückständen in geringem Umfang.

sitzleitern und Einrichtungen für die Wildfütterung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,

5. vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege und Sicherungsmaßnahmen,
6. Maßnahmen der Versorgungsträger zur Abwendung akuter Gefahren im Zusammenhang mit Versorgungseinrichtungen. Maßnahmen der Verkehrssicherung bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
7. Die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen einen Monats hiergegen Bedenken erhebt.
8. die Unterhaltung der Gewässer außerhalb des Zeitraumes vom 01.03.-30.09. eines jeden Jahres.

C. Gebote

Zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung des Naturhaushalts bzw. zur Erhaltung der Schönheit des Landschaftsbildes im Sinne des § 21 sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Rückschnitt der Hecken alle 8 bis 10 Jahre auf ca. 80 cm Höhe. Der Rückschnitt hat in den Monaten Oktober bis einschl. Februar zu erfolgen. Dieses Gebot gilt für alle Hecken im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt. Eine besondere

Der Rückschnitt der Hecken erfolgt zum Erhalt der Hecken insbesondere als Lebensraum für Kleinlebewesen, Kleinsäuger und Vögel sowie für seltene Pflanzen.

Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht,

D. Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde Remscheid erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (ausgenommen Bauvorhaben, die der Pferdehaltung dienen), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

E. Befreiungen

Von den Verboten A. 1-21 und den Geboten B. 1 und 2 kann nach § 69 (1) LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn das Verbot

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerrufbar und befristet erteilt werden. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß diese nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf (§ 69 Abs. 1 LG NW).

Für die Befreiungen von den Verboten nach A. 1-11 und 13-21 ist gem. § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Landschaftsbehörde und von dem Verbot A. 12 die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zuständig.

F. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten A. 1-21 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 Abs. 1 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

2.4 entfällt

2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale

Naturdenkmale werden gemäß der §§ 19 und 22 LG NW in Verbindung mit dem § 34 Abs. 3 LG NW festgesetzt.

Als Naturdenkmale sind Einzelschöpfungen der Natur anzusehen, z.B. freistehende Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen bzw. Alleen, Hecken und Hohlwege.

Schutzzweck

Gemäß § 22 LG NW werden Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz :

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich ist.

Die Festsetzung bezieht auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung ein.

A. Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW sind die Beseitigungen eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals und seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung

Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes, das Ausägen und Abbrechen von Zweigen und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

- gleich - sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken und Warenautomaten,
 3. das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen,
 4. die Anlage von Leitungen aller Art, einschl. Fernmeldeeinrichtungen, Zäunen oder anderen Einfriedungen,
 5. das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Sprengen oder eine anderweitige Veränderung der Bodengestalt,
 6. das Beackern oder Bepflanzen im Geltungsbereich der Naturdenkmäler,
 7. die Anlage von Lagerplätzen und das Lagern oder die Lagerung von landschaftsfremden Stoffen,
 8. die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen, z.B. das Drainieren von Quellbereichen bzw. Quellsümpfen,
 9. das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
 10. das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde,
 11. das Befestigen des Kronentraufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton), sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
 12. das Entfernen der Krautschicht,
 13. das Lagern oder Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mine-

ralölerzeugnissen - sowie das Abstellen von Geräten jeglicher Art,

14. das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
15. die Anwendung und Lagerung von Pflanzenbehandlungs- einschl. Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen sowie die Anlage von Silagemieten,
16. die Anwendung von Auftausalzen,
17. das Abbrennen von Feuern.

B. Nicht verboten ist:

1. Vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen,
2. die Beseitigung oder Veränderung eines Naturdenkmals aus Gründen der Verkehrssicherung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge die unverzügliche Beseitigung oder Veränderung des Naturdenkmals erfordert;
3. Maßnahmen der Versorgungsträger zur Abwendung akuter Gefahren im Zusammenhang mit Versorgungseinrichtungen. Maßnahmen der Verkehrssicherung bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
4. eine sonstige bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung.

Die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte und alle anderen Bürger werden gebeten, Schäden an Naturdenkmalen einschl. ihrer Umgebung der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

C. Befreiungen

Von den Verboten kann gem. § 69 (1) LG

NW die Untere Landschaftsbehörde und gem. § 69 (2) LG NW die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerrufbar und befristet erteilt werden. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß diese nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf (§ 69 Abs. 1 LG NW).

D. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Punkt 2.5 A.1-18 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale

2.6.1 Wallhecken aus Hainbuchen mit historischem Hohlweg westlich Clemenshammer

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW zum Erhalt einer kulturhistorisch wertvollen alten Wegeverbindung zwischen Remscheid und Wuppertal, die beinahe lückenlos mit alten Hainbuchen eingefasst ist, welche in früherer Zeit heckenartig gepflegt wurden.

Gesamtlänge: ca. 370 m
Gesamtbreite: ca. 20 m
Der Hohlweg mit beidseitigem altem Hainbuchenbestand führt von Clemenshammer zum Clemenshammer Busch an die Stadtgrenze.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung dieses kulturhistorisch und naturgeschichtlich wertvollen Landschaftselementes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Entfernen der Erdverfüllung sowie Unrat im Hohlbereich an der Stadtgrenze;
- b) Pflege der Hecke, dazu zählen:
 - Rückschnitt abgestorbener Pflanzenteile,
 - Rückschnitt als Verjüngungsschnitt.

Die Pflege der Hecke ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

2.6.2 Schneitelhainbuche am Reinshagener Hammer

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW wegen der nutzungsbedingten Eigenart dieses Baumes, seiner Seltenheit im Planungsgebiet und seiner kulturhisto-

Umfang: 3,20 m

rischen Bedeutung.

Gebote

Das Naturdenkmal ist zu erhalten und zu pflegen.

Abgestorbene Astteile sind zu entfernen, Bruchstellen zurückzuschneiden. Schäden durch Brand sind baumchirurgisch zu behandeln.

2.6.3 Hecken und Baumbestände südwestlich der Ortschaft Westen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW zum Erhalt dieser teilweise als Wallhecke ausgeprägten Grenzpflanzung aus Sträuchern und einzelnen Bäumen (fünf Buchen).

Gesamtfläche: ca. 0,17 ha

Gebote

Dieses Naturdenkmal ist wie folgt zu pflegen:

Die Heckensträucher sind alle 10 Jahre auf eine Höhe von 0,8 m zurückzuschneiden. Das Schnittgut ist in Form von Totholzhaufen am Rand der Hecke zu lagern oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bäume sind vom Rückschnitt ausgenommen. Der Rückschnitt der Hecken von November bis Februar zu erfolgen.

2.6.4 Heckenverband nördlich der Ortschaft Westen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW zur Erhaltung und Wiederherstellung eines geschlossenen Heckenverbandes, bestehend aus Stechpalme, Weißdorn, Hasel, Birke, Eberesche, Holunder, Buche, Eiche, Brombeere.

Gesamtlänge: ca. 900 m
Gesamtfläche: ca. 0,77 ha
Breite und Höhe: ca. 10 m

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung dieses kulturhistorisch und ökologisch wertvollen Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Entfernen von Fremdstoffen (z.B. Abfall);
- b) Schließen vorhandener Lücken durch Neupflanzung (Pflanzenarten wie vorhanden).

2.6.5 Hecke am Weg nördlich Spelsberg

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW wegen der Schönheit und Eigenart dieser wegbegleitenden Hecke am Rand einer ländlichen Siedlung mit altem Ilexbestand.

Hecke aus altem Ilex- und Hainbuchenbestand
Länge: 50 m

2.6.6 Hohlweg nordöstlich Spelsberg

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW zum Erhalt dieses alten Hohlweges auf dem heute die asphaltierte Straße nach Grüne verläuft. Außerdem berücksichtigt die Festsetzung die Bedeutung des Hohlweges als typisches Element der Bergischen Kulturlandschaft.

Der Hohlweg umfaßt eine Fläche von 0,35 ha.

2.6.7 Hohlweg östlich Spelsberg Richtung Clarenbach

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW zum Erhalt dieser historischen Wegeverbindung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Hohlweges als typisches Element der Bergischen Kulturlandschaft.

Der Hohlweg umfaßt eine Fläche von 0,60 ha.

2.6.8 Stieleiche, Ronsdorfer Straße 199

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG NW zur Erhaltung eines Einzelbaums von besonderer Schönheit.

Umfang: 4,50 m

2.6.9 Blutbuche, Ronsdorfer Straße 199

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG NW zur Erhaltung eines Einzelbaums von besonderer Schönheit.

Umfang: 4,50 m

2.6.10 Waldrand aus Stechpalme

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG NW zur Erhaltung eines Gehölzrandes von besonderer Schönheit, Eigenart und Seltenheit.

Die Länge des Gehölzrandes beträgt ca. 440 m (Flächenausdehnung 0,46 ha). Bemerkenswert ist die Größe der Stechpalmen, die teilweise einen Stammumfang von 50 bis 60 cm besitzen. Die besonders aufrechte Wuchsform und die immergrüne Belaubung tragen wesentlich zu einer Belebung des Landschaftsbildes bei.

2.7 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Gemäß § 23 LG NW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

A. Verbote

Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,
2. die ganze oder teilweise Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie von einzelstehenden Bäumen, von Baumgruppen, Baumreihen oder Obsthainen; als Beschädigungen gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das

3. die Erstaufforstung sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen,
4. die Neuanlage von Kleingärten und Grabeland,
5. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in freier Natur anzusiedeln (§ 61 LG NW),
6. das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellen außerhalb der befestigten Fahrwege oder der mit Genehmigung oder Zustimmung der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde zugelassenen Park- oder Stellplätze,
7. das Zelten und Lagern, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen und von Zelt- oder Campingplätzen,
8. in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen,
9. Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Laubgehölzen durchzuführen,
10. Grünland und Brachen umzubrechen, aufzuforsten oder in eine andere Nutzungsform umzuwandeln,
11. den Grundwasserstand zu verändern, Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
12. Leitungen aller Art, einschl. Fernmeldeeinrichtungen oder andere Einfriedungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,
13. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgra-

bungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,

14. das Wegwerfen, Abladen, Ableiten, Einbringen oder Lagern von Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial,
15. das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Verkehr beziehen oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen,
16. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten,
17. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silagegewässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität mindern- de Stoffe, z.B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,
18. Waldflächen sowie Quellen oder Gewässerränder zu beweiden,
19. Wildäcker anzulegen,
20. Quellen oder Gewässerränder einschl. des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,
21. Düngemittel zu lagern und Silagemieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm auszubringen oder zu lagern,
22. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden im Bereich der Landschaftsbestandteile 2.8.1 und 2.8.6.

B. Nicht verboten ist:

1. die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich und fischereilich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschl. der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen und sonstige rechtmäßige Nutzungen; die Verbote A. 2, 3, 4, 9, 10, 11, 17 und 19 gelten jedoch uneingeschränkt,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei einschl. der Hege und des Jagdschutzes,
3. vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege und Sicherungsmaßnahmen,
4. eine bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung,
5. Maßnahmen der Versorgungsträger zur Abwendung akuter Gefahren im Zusammenhang mit Versorgungseinrichtungen. Maßnahmen der Verkehrssicherung bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte und alle anderen Bürger werden gebeten, Schäden in den geschützten Landschaftsbestandteilen der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

Hierunter fällt auch die Anlage von Futterstellen und Jagdhochsitzen.

C. Befreiungen

Von den Verboten A. 1-22 kann gemäß § 69 (1) LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerrufbar und befristet erteilt werden. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß diese nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf (§ 69 Abs. 1 LG NW).

D. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten A. 1-22 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis 50.000,-- Euro geahndet werden.

2.8 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

2.8.1 Quellbereich am Platzenberg (nordwestlich Platz)

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a, b und c LG NW zum Erhalt einer großflächigen Quellmulde.

Der Quellbereich umfaßt eine Fläche von 0,62 ha. Im oberen Bereich eines steilen mit Laubbäumen bestandenen Hanges vereinigen sich mehrere Quellaustritte zu einem schmalen, raschfließenden Quellbach, der dem Morsbach zufließt.

Gebote

- a) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist von jeglicher Nutzung freizuhalten,
- b) der natürliche Wasserabfluß ist zu gewährleisten,
- c) der Quellbereich darf nicht zerstört und die Gestalt der sichergestellten Fläche nicht verändert werden,
- d) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen sind zu unterlassen.

2.8.2 Obstwiese bei Oelingrath

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a, b und c LG NW. Sie erfolgt u.a. wegen der Bedeutung für den Artenschutz und wegen der Bedeutung als typisches Element der Bergischen Kulturlandschaft.

Die Festsetzung erfolgt zum Erhalt dieser Obstwiese, die zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes am Rande einer ländlichen Siedlung beiträgt. Darüber hinaus bietet sie zusätzlichen Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger.

2.8.3 Grünfläche umgeben mit altem Gehölzbestand östlich der Ortschaft Grund

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a, b und c LG NW.

Es handelt sich um eine Grünlandfläche (Größe 0,33 ha) im Grenzbereich zwischen Acker und Wald, die Richtung Südosten, entlang einer Böschungskante, begrenzt wird von einer durchgewachsenen Hecke aus Ilex (Stechpalme) und Hainbuche mit einzelnen großen Eichen und Hainbuchen.

Gebote

- a) Die Hainbuchen sind alle 5-7 Jahre bis auf ca. 1,50 m zurückzuschneiden;
- b) die Stechpalme, die gemäß Artenschutzverordnung geschützt ist, ist nicht zu beschneiden.

2.8.4 Obstwiese bei Farrenbracken

Die Festsetzung dieser Obstwiese erfolgt in erster Linie gemäß § 47 LG NW.

Die Größe der Obstwiese beträgt 0,13 ha. Für die Anlage dieser Obstwiese wurden öffentliche Mittel aufgewendet. Allein aufgrund dieser Tatsache wird sie zum gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil.

Schutzzweck

Die Festsetzung dieses geschützten Landschaftsbestandteiles erfolgt gem. § 23 a, b und c LG NW zur Erhaltung von Obstwiesen, die zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes am Rande ländlicher Siedlungen beitragen. Darüber hinaus bieten sie zusätzlichen Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger.

Gebote

Zur Erhaltung dieser kulturhistorisch und ökologisch wertvollen Landschaftsbestandteile sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Die Nutzung des Grünlandes als zweischürige Mähwiese,
- b) ein geringer Totholzanteil ist zu erhalten.
- c) lückige Obstwiesenbestände sind zu ergänzen.

Die Mahd soll Mitte Juni und Anfang September erfolgen.

Totholz bietet wertvollen Lebensraum für Insekten und Höhlenbrüter. Sofern abgestorbene Bäume vom Obstbaumkrebs befallen sind, sind diese jedoch umgehend und vollständig zu entfernen und zu verbrennen.

Nutzung und Pflege sichern den langfristigen Erhalt einer Obstwiese. Einer Überalterung ist vorzubeugen.

2.8.5 Obstwiese nördlich der Ortschaft Grund

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a, b und c LG NW. Sie erfolgt wegen der Bedeutung für den Artenschutz und wegen der Bedeutung als typisches Element der Bergischen Kulturlandschaft.

Die Festsetzung erfolgt zum Erhalt dieser Obstwiese (Größe 0,38 ha), die zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes am Rande einer ländlichen Siedlung beiträgt. Darüber hinaus bietet sie zusätzlichen Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger.

2.8.6 Quellbereich südlich Wüste

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a, b und c LG NW.

Gebote

- a) Der im Quellbereich vorhandene Unrat ist zu entfernen,
- b) der natürliche Wasserabfluß ist zu gewährleisten,
- c) Schäden durch Viehtritt im Quellbereich sind zu unterbinden,
- d) die Gestalt der sichergestellten Fläche

Im Zuge der Gewässerunterhaltung wird der Wupperverband eine entsprechende Einzäunung vornehmen und eine Viehtränke einrichten.

darf nicht verändert werden,

- e) Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen sind zu unterlassen.

2.8.7 Obstwiese nordwestlich der Ortschaft Halbach

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a, b und c LG NW. Sie erfolgt wegen der Bedeutung für den Artenschutz und wegen der Bedeutung als typisches Element der Bergischen Kulturlandschaft.

Die Festsetzung erfolgt zum Erhalt dieser Obstwiese (9 Birnbäume, davon 1 abgängig auf einer Fläche mit 0,36 ha), die zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes am Rande einer ländlichen Siedlung beiträgt. Darüber hinaus bietet sie zusätzlichen Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger.

3. Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NW

Schutzzweck

Aufgrund § 24 Abs. 1 LG NW sind für die nachstehend näher beschriebenen Brachflächen Zweckbestimmungen für Brachflächen festgesetzt.

Es handelt sich hierbei um Flächen, die bereits längere Zeit aus der Nutzung herausgenommen sind und die sich daher zu naturnahen Lebensräumen entwickelt haben. Sie stellen sowohl in zoologischer als auch in botanischer Hinsicht Standorte dar, die zur ökologischen Aufwertung der Landschaft beitragen. Durch gewollte natürliche Entwicklung oder mit Hilfe gezielter Pflegemaßnahmen sollen diese Biotope erhalten bzw. verbessert werden.

A. Verbote

Nach § 34 Abs. 6 LG NW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 24 LG NW widersprechen, verboten.

Verboten ist insbesondere:

1. die Flächen zu düngen,
2. die Flächen zu beweiden.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist (§24 Abs. 2 LG NW).

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe des Entwicklungszieles die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, daß diese

- a) entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Nicht verboten ist:

vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

B. Gebote

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind entweder der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder wie folgt zu pflegen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

Die Verbuschung der Fläche ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern:

- a) Partielle Mahd ab September im Abstand von ca. 5 Jahren, wobei das Mähgut von der Fläche zu entfernen ist,
- b) in einem siebenjährigen Turnus sind aufkommende Gebüsche zu entfernen;
- c) die randlich stehenden Sträucher sind im gleichen Turnus zurückzuschneiden, um ein Zuwachsen der Fläche vom Rand her zu vermeiden.

3.1 Brachflächen mit natürlicher Entwicklung

3.1.1 Brachfläche zwischen den Ortschaften Halbach und Birgden

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die im Nordosten von einer Grünlandfläche begrenzte Brache (Größe: ca. 0,21 ha) ragt keilförmig in einen geschlossenen Waldbestand hinein. Um eine herausragende einzelne Eiche haben sich breitflächig Pioniergehölze und Hochstauden ausgebreitet.

3.2 Brachflächen mit bestimmter Nutzungsform, Bewirtschaftung und Pflege

3.2.1 Brachfläche westlich Clemenshammer

Die Fläche ist in den ersten Jahren (2 - 5 Jahre) mindestens einmal im Verlauf der Vegetationsperiode zu mähen, damit heimische Wiesenpflanzen und Wildkräuter dort wieder wachsen können.

Nach Eindämmung des Adlerfarnwuchses ist die Fläche entsprechend den Maßnahmen unter 3. B. a) - c) zu pflegen.

Mit Adlerfarn stark zugewachsene von drei Seiten mit Wald umgebene Fläche (Größe: ca. 0,77 ha) an einem nach Südwesten geneigten Hang.

3.2.2 Hochstaudenflur südwestlich der Hofschaff Grund

Die Fläche ist entsprechend den Maßnahmen unter 3. B. a) - c) zu pflegen.

Gehölzreiche Wiesenbrache (Größe: ca. 4,34 ha) im Siedlungsrandbereich, die nach Süden von Wald eingefasst wird.

3.2.3 Brachfläche zwischen „Grüne“ und „Flügel“

Die Fläche ist entsprechend den Maßnahmen unter 3. B. a) - c) zu pflegen. Darüber hinaus sind jegliche Fremdlagerungen (Müllablagerungen usw.) zu unterlassen bzw. abzuräumen.

Wiesenbrache (Größe: ca. 0,36 ha) im beidseitigen Hangbereich eines kleinen Quellbaches zum Farrenbrackener Bachtal. Die gehölzreiche Brache wird im Südosten von Wald begrenzt und ist ansonsten von landwirtschaftlich genutzter Fläche umgeben.

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 in Verbindung mit § 35 LG NW

Nach § 25 LG NW kann die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde durch Festsetzungen für die forstliche Nutzung bestimmt werden. Die Festsetzungen beziehen sich auf die Vorschrift, bestimmte Baumarten zu pflanzen oder den Ausschluß bestimmter Baumarten bei Erst- und Wiederaufforstungen sowie auf die Untersagung bestimmter Formen der Endnutzung. Sie sind bei der forstlichen Bewirtschaftung dieser Waldflächen zu beachten.

Die Einhaltung der Ge- und Verbote wird von der Unteren Forstbehörde überwacht. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 35 LG NW die erforderlichen Anordnungen treffen.

Im Bereich der betroffenen Naturschutzgebiete dienen die nachfolgenden Festsetzungen in erster Linie der langfristigen Sicherstellung des Biotopschutzes vorwiegend standortgerechter Laubwaldbestände mit hohem Altholzanteil an den Steilhängen typisch bergischer Kerbtäler.

Es wird angestrebt, dieses Ziel durch eine naturgemäße Waldbewirtschaftung wie sie in der Leitlinie „Waldbewirtschaftung 2000 - Gesamtkonzept für eine ökologische Bewirtschaftung des Staatswaldes in Nordrhein-Westfalen“ formuliert ist, zu erreichen.

4.1 entfällt4.2 entfällt4.3 Untersagung einer Form der Endnutzung

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes und dem Erosionsschutz (Steilhänge). Das Kahlschlagverbot unterstützt den Erhalt insbesondere der Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung (Hainsimsen-Buchenwälder, Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder) und damit der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Bei der Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft wird u.a. auf die Anlage großer Verjüngungsflächen verzichtet und die Naturverjüngung gefördert.

4.3.1
bis

4.3.4 Für die Naturschutzgebiete Westener und Platzer Siefen (4.3.2), Oelingrather und Grunder Bachtal (4.3.3 und 4.3.4) und Farenbracker Bachtal (4.3.5) wird die Form der Endnutzung folgendermaßen festgesetzt:

Für die städtischen Waldflächen, die sich innerhalb der Naturschutzgebiete befinden, wird ein Kahlschlag von mehr als 0,3 ha während des Forstwirtschaftsjahres untersagt. Für die übrigen Waldflächen, die sich innerhalb der Naturschutzgebiete befinden, wird ein Kahlschlag von mehr als 0,5 ha während des Forstwirtschaftsjahres untersagt.

Im Naturschutzgebiet „Gelpe-Saalbach“ (4.3.1) gilt:

Für alle öffentlichen und privaten Waldflächen, die sich innerhalb des Naturschutzgebietes befinden, ist ein Kahlschlag von mehr als 0,3 ha während des Forstwirtschaftsjahres untersagt. Zudem sind in über 120-jährigen Laubwaldbeständen jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar, insbesondere Höhlenbäume, als Altholz bzw. Totholz für die Zerfallsphase zu erhalten. Näheres regelt

Die Einleitung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen soll im Rahmen eines von der Unteren Forstbehörde kurzfristig zu erstellenden „Sofortmaßnahmenkonzeptes“ erfolgen (Gemäß Erlass-Entwurf zur Umsetzung der FFH-Richtlinie in Wald, übersandt am 25.10.02).

Festsetzungen

Erläuterungen

der noch zu erstellende Waldpflegeplan.

4.4 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

4.4.1 bis

4.4.4 Für die bewaldeten Flächen innerhalb der Naturschutzgebiete Gelpe - Saalbach (4.4.1), Westener und Platzer Siefen (4.4.2), Oelingrather und Grunder Bachtal (4.4.3 und 4.4.4) und Farrenbracker Bachtal (4.4.5) dieses Landschaftsplans ist eine Wiederaufforstung ausschließlich mit den unter Punkt a) und b) aufgeführten Laubgehölzen gestattet. Hierbei darf eine Beimischung anderer Baumarten bis zu 10 % der zu begrünenden Fläche erfolgen.

a) Für den Bereich der feuchten Senken und Tallagen:

Alnus glutinosa (Roterle)
Betula pubescens (Moorbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix spec. (Weide)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Ulmus glabra (Bergulme)

b) Für die übrigen Bereiche:

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Betula pendula (Sandbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fagus sylvatica (Buche)
Populus tremula (Zitterpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Tilia cordata (Winterlinde)

Im Grenzbereich zwischen Wald und Feld-

Eine Wiederaufforstung mit bodenständigen, heimischen Laubholzarten ist aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen notwendig.

In begründeten Sonderfällen (u.a. zur Verdrängung flächendeckenden Adlerfarnbewuchses unterhalb der Hochspannungstrassen) kann ein geringer Nadelholzanteil beigemischt werden. Bei deutlich erkennbarer Nadelholznaturverjüngung ist in diesem Einzelfall auf Flächen mit bisheriger Nadelholzbestockung ein Nadelholzanteil von max. 2 Dritteln möglich. Der bisherige Laubholzanteil ist beizubehalten. Bachtäler, Quellbereiche und Bruchwaldstandorte sind von Nadelhölzern freizuhalten.

flur ist bei jeder Aufforstung ein Waldrand zu gestalten. Hierbei sind folgende Straucharten unter Berücksichtigung der jeweiligen Exposition zu verwenden:

<i>Cornus sanguinea</i>	(Roter Hartriegel)
<i>Corylus avellana</i>	(Haselnuß)
<i>Crataegus laevigata</i>	(Zweigriffeliger Weißdorn)
<i>Crataegus monogyna</i>	(Eingriffeliger Weißdorn)
<i>Euonymus europaea</i>	(Pfaffenhütchen)
<i>Frangula alnus</i>	(Faulbaum)
<i>Ilex aquifolium</i>	(Stechpalme)
<i>Malus sylvestris</i>	(Wildapfel)
<i>Prunus padus</i>	(Traubenkirsche)
<i>Prunus spinosa</i>	(Schlehe)
<i>Pyrus pyraster</i>	(Wildbirne)
<i>Rosa canina</i>	(Hundsrose)
<i>Salix caprea</i>	(Salweide)
<i>Sambucus nigra</i>	(Schwarzer Holunder)
<i>Sambucus racemosa</i>	(Traubenholunder)
<i>Rubus idaeus</i>	(Himbeere)
<i>Rubus fruticosus</i>	(Brombeere)
<i>Viburnum opulus</i>	(Gemeiner Schneeball)

Auf Bruchwaldstandorten, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren aktuelle Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist, ist eine Wiederaufforstung mit anderen als unter a) und b) genannten Arten nicht gestattet. Die Beimischung anderer Arten ist nicht zulässig. Diese Standorte sind vorrangig in heimische Laubwaldbestände umzuwandeln.

5. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen **gem. § 26 LG NW**

Der Landschaftsplan hat die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG NW und der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW erforderlich sind. Darüber hinaus dienen diese Maßnahmen dazu, den Schutzzweck der nach den §§ 19 bis 23 LG NW besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft zu erreichen.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen.

Die Durchführung der Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, das besondere Duldungsverhältnis und die Maßnahmen der Bodenordnung sind in den §§ 36 bis 42 LG NW geregelt.

5.1 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen

5.1.1 Ergänzung einer vorhandenen Hecke westlich der Ortschaft Westen

Anpflanzungen von Feldgehölzen (Holunder, Hasel, Hainbuche, Weißdorn) zur Schließung von Lücken und zur Vernetzung des Naturdenkmales (2.6.3) mit den bestehenden Heckenstrukturen im siedlungsnahen Bereich.

Die Anpflanzung auf einer Länge von ca. 60 m dient der Vernetzung vorhandener Strukturen in einem vielfältig ausgestatteten Bereich.

5.1.2 Heckenpflanzung nördlich von Spelsberg

Mit der Pflanzung wird eine große Lücke zwischen zwei vorhandenen straßenbegleitenden Heckenabschnitten im Verlauf eines ehemaligen Hohlweges geschlossen (Aufbau von geschlossenen Gehölzstreifen auf der Straßenböschung).

Gehölzarten: Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Bergahorn, Rotbuche, Hasel, Weißdorn

Die Anpflanzung auf einer Länge von ca. 90 m dient der Einbindung der Dorfdurchfahrtsstraße in die freie Landschaft.

5.1.3 Heckenpflanzung nördlich von Spelsberg am Hohlweg Richtung Clarenbach

Mit der Pflanzung werden Lücken in einer vorhandenen hohlwegbegleitenden Hecke geschlossen.

Gehölzarten: Hainbuche, Hasel, Weißdorn

Die Maßnahme dient dem Aufbau eines geschlossenen Gehölzstreifens auf einer Länge von ca. 90 m.

5.1.4 Zweireihige Hecke zwischen den Verbindungswegen Grüne-Farrenbracken, Grüne-Spelsberg

Anpflanzung einer zweireihigen Hecke aus Wildrose, Holunder, Vogelbeere, Wilde Brombeere, Weißdorn

Pflanz- und Reihenabstand: 1,0 m
Länge: ca. 400m

Im westlichen Teilbereich handelt es sich um die Entwicklung eines Waldrandes. Die Gesamtlänge der Heckenstruktur beträgt ca. 380 m.

5.1.5 Einreihige Hecke nördlich Farrenbracken in Fortsetzung der vorhandenen Hecke

Anpflanzung einer einreihigen Hecke (Holler, Hasel, Hainbuche, Weißdorn) zur Vervollständigung eines vorhandenen Heckenrestes. Sie dient der Gliederung und Bereicherung einer größeren zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzfläche und stellt darüberhinaus ein Vernetzungselement in der Feldflur dar.

Pflanzabstand: 1,0 m
Länge: 130 m

5.1.6 Baumpflanzung an der Straße Halbach-Neuland

Pflanzung von 25 Winterlinden auf einer Strecke von ca. 480 m zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Bei der Durchführung sind ober- bzw. unterirdische Leitungstrassen zu beachten. Die Bereiche unterhalb der Hochspannungstrassen werden nicht bepflanzt.

5.1.7 Baumpflanzung am Weg Flügel-Wüste

Pflanzung von 6 Stieleichen auf einer Strecke von 120 m zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Bei der Durchführung sind ober- bzw. unterirdische Leitungstrassen zu beachten.

5.1.8 Entfernen der Pappeln nördlich von Stefenshammer und westlich von Heusiepen

Ziel ist die Wiederansiedlung autotypischer Vegetation.

Mit der Entfernung der Pappeln wurde begonnen. Die Maßnahme wird sukzessive fortgeführt, so dass die Naturverjüngung unterstützt wird.

5.1.9 Entfernen der Fichten östlich des Hauptweges unter der Hochspannungsleitung im Naturschutzgebiet Gelpe-Saalbach

Es erfolgt eine Umwandlung in standortgerechte Laubwaldbestände.

Die Fichten im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung werden mittelfristig vom Forstamt entfernt. Die übrigen Fichten werden bei Hiebreife gefällt.

5.4 Beseitigung störender Anlagen

5.4.1.ff Entfernen von Sohlschwellen in der Gelpe

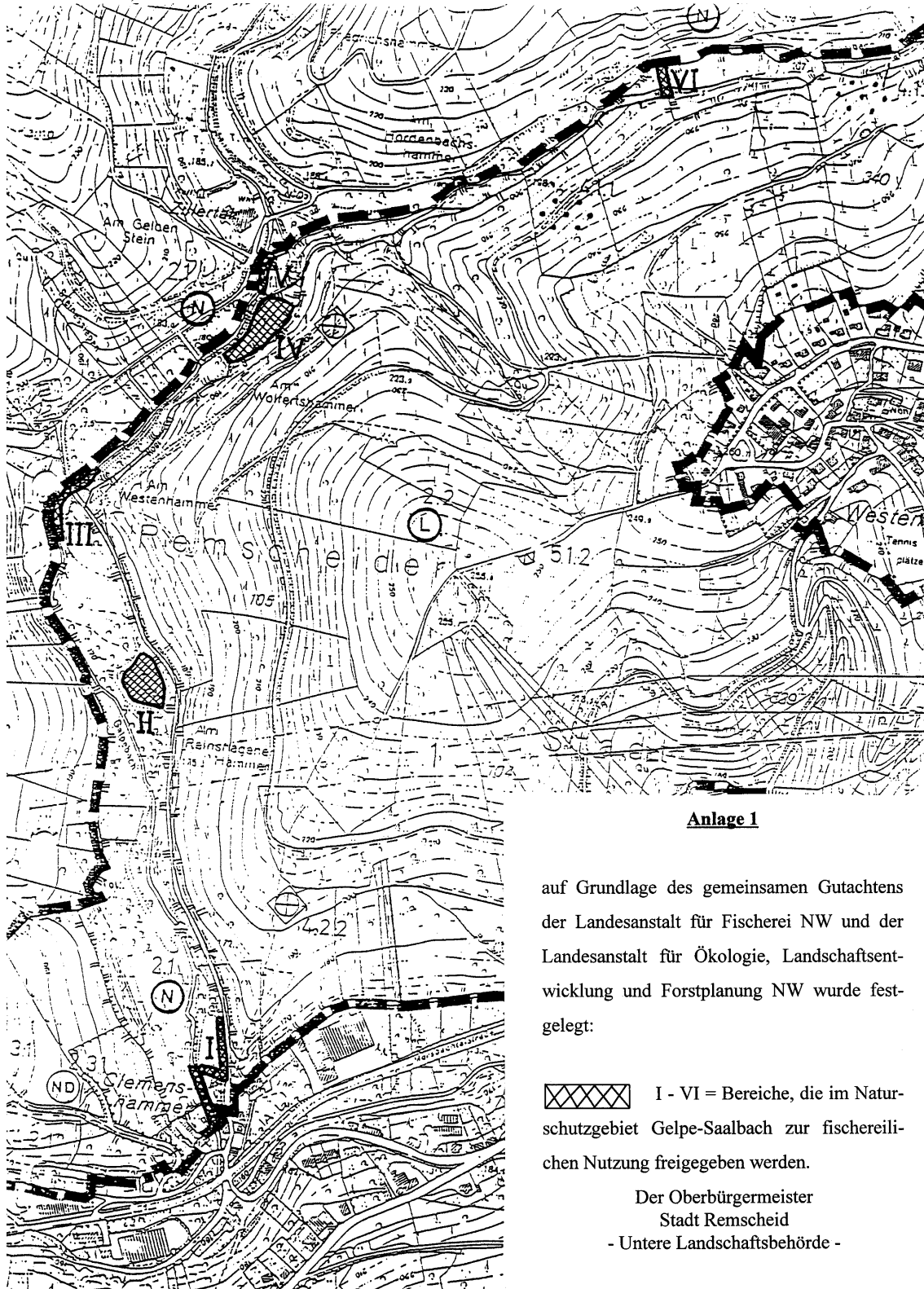
Zum Schutz, Erhalt und zur Förderung der lebensraumtypischen Fischbestände, der Bachforelle und der Koppe, sind die Sohlschwellen unter Beibehaltung der Kolke herauszunehmen.

Die Sohlschwellen werden vom Wupperverband im Rahmen des Unterhaltungsrahmenplans des Jahres 2003 entfernt. Sie befinden sich am Obergraben zum Teich „Am Reinshagener Hammer“ (5.4.1), auf der Höhe der Brücke „Am Westenhammer“ (5.4.2) und unterhalb der Brücke „Zillertal“ (5.4.3). Die Regelungen der angelfischereilichen Nutzung sind von der LAF und der LÖBF gemeinsam erarbeitet worden (Gutachten vom 12.02.1991). Wesentliche Schutzmaßnahmen sind auch in den Geboten des Kapitels 2.2.1 Naturschutzgebiet Gelpe-Saalbach formuliert.

6. Anhang

6.1 Übersicht der fischereilichen Nutzung

im Naturschutzgebiet Gelphe-Saalbach (aus Fischerei Gutachten LÖBF)



Anlage 1

auf Grundlage des gemeinsamen Gutachtens der Landesanstalt für Fischerei NW und der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW wurde festgelegt:

XXXXX I - VI = Bereiche, die im Naturschutzgebiet Gelphe-Saalbach zur fischereilichen Nutzung freigegeben werden.

Der Oberbürgermeister
Stadt Remscheid
- Untere Landschaftsbehörde -